

Interpellation Hostettler-St. Gallen vom 6. Mai 2002
(Wortlaut anschliessend)

Staatsverwaltung und Staatspersonal am 1. Mai

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. August 2002

Christian Hostettler-St.Gallen erkundigt sich in einer Interpellation vom 6. Mai 2002, warum die Staatsverwaltung am Nachmittag des 1. Mai ihre Schalter jeweils geschlossen hält, obwohl der 1. Mai kein offizieller Feiertag im Kanton St.Gallen ist.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Staatsdienst ist u.a. der Nachmittag des 1. Mai ein halber Ruhetag für das gesamte Staatspersonal. Diese Regelung wurde seinerzeit mit den Sozialpartnern als Kompromisslösung im Rahmen verschiedener Begehren ausgehandelt.

Es trifft nun wohl zu, dass im kantonalen Ruhetagsgesetz lediglich acht Feiertage verbindlich festgelegt sind, die von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf jeden Fall als Ruhetage im Sinn des eidgenössischen Arbeitsgesetzes gewährt werden müssen. Hierbei handelt es sich um eine Mindestanforderung, nicht um eine Höchstbegrenzung. So ist es mit dem Ruhetagsgesetz zu vereinbaren, dass eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber freiwillig über das gesetzliche Mindestmass hinausgeht und dem Personal an einem Tag frei gibt, der nicht zu den gesetzlichen acht Feiertagen gehört. Es finden sich denn auch in vielen privaten Gesamtarbeitsverträgen weitere Freitage, die als ortsüblich bezeichnet und grossteils ebenfalls bezahlt werden (z.B. 2. Januar/Berchtelistag).

Die geltende Ruhetagsordnung für das Staatspersonal nimmt wie die Ordnung vieler privater Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf lokale und andere Gegebenheiten sowie auf die bisherige Entwicklung der Anstellungsbedingungen Rücksicht. Auf der anderen Seite kennt der Kanton beispielsweise nicht wie verschiedene private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die generelle Durchführung von bezahlten Sport- und Betriebsanlässen oder Betriebsausflügen. Die Ruhetagsregelung ist daher nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang der Arbeitgeberleistungen zu betrachten. Gesamthaft gesehen bewegen sich die Arbeitsbedingungen, die der Kanton als Arbeitgeber bietet, durchaus im üblichen Rahmen. Die Regierung könnte weder Personalvorlagen beschliessen und politisch vertreten, die gesamthaft betrachtet den ortsüblichen Rahmen sprengen, noch solche, die wesentlich restriktiver wären als marktübliche.

Zu den einzelnen Fragen kann ergänzend Folgendes festgehalten werden:

1. Selbstverständlich ist die Staatsverwaltung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons St.Gallen da (und nicht umgekehrt)! Die st.gallische Staatsverwaltung erbringt Dienstleistungen zu Bedingungen, die sich sowohl im Vergleich mit anderen öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als auch im Vergleich mit Usancen in der Privatwirtschaft messen lassen. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Dienstleistungen «rund um die Uhr» zugänglich sind. Natürlich liesse sich dies durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen überall bewerkstelligen. Solches wäre aber mit beträchtlichen Kostenfolgen verbunden. Es geht also auch hier um ein Abwägen.

2. Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, handelte das Strassenverkehrsamt nicht eigendynamisch und willkürlich, sondern befolgte die regierungsrätliche Arbeits- und Freizeitregelung. Auf die bereits seit Jahrzehnten geltende Ruhetagsregelung wird auch in den Medien immer wieder hingewiesen. Auch im Eingangsbereich zu den Schaltern des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes wird jeweils rechtzeitig – so auch im Vorfeld des diesjährigen 1. Mai – die Schliessung der Dienststelle angeschlagen.
3. In Bereichen, in denen ein wirklicher Bedarf für das Offenhalten besteht (z.B. Spitäler, Kliniken, Polizei usw.), sind die öffentlichen Dienste selbstverständlich auch an allen Ruhetagen gewahrt. Denkbar ist, dass für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie allenfalls für weitere kundenintensive Dienststellen der Staatsverwaltung inskünftig eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten vorgenommen wird, so dass beispielsweise auch an gewissen Ruhetagen der Staatsverwaltung bestimmte Dienstleistungen erbracht werden können. Entsprechende Abklärungen laufen zurzeit.

27. August 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.21

Interpellation Hostettler-St.Gallen: «Der 1. Mai ist kein Feiertag im Kanton St.Gallen! Warum wird das von der Kantonalen Verwaltung missachtet?»

Bekanntlich hat das Stimmvolk des Kantons St.Gallen an einer Urnenabstimmung entschieden, dass der 1. Mai ein Arbeitstag ist. Dieser Entscheid gilt für alle im Kanton St.Gallen domizilierten Arbeitgeber und deren Beschäftigten.

Tatsache ist, dass zum Beispiel am 1. Mai 2002 die Schalter des Strassenverkehrsamtes am Oberen Graben 32 in St.Gallen am Nachmittag geschlossen waren. Nicht nur am Vormittag, sondern auch am Nachmittag wollten Motorfahrzeughalter, Führerausweisbesitzer oder deren Vertreter aus der weiteren Umgebung von St.Gallen die Dienstleistungen des Strassenverkehrsamtes in Anspruch nehmen. Leider war dies am Nachmittag nicht möglich, denn diese Personen fanden ohne vorherige Ankündigung in den Medien eine geschlossene Türe vor. Die gleichen, für den betroffenen Bürger unangenehmen Umstände, werden jeweils auch am Gallustag von der Verwaltung provoziert.

Gestützt auf die vorliegenden Fakten bitte ich die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. Der Bewohner des Kantons St.Gallen darf davon ausgehen, dass die Verwaltung für ihn da ist und nicht umgekehrt. Sieht das die Regierung anders?
2. Das Strassenverkehrsamt bleibt an einem offiziellen Arbeitstag (1. Mai) willkürlich, auf Anordnung der Verwaltung und mit Wissen der Regierung am Nachmittag geschlossen. Ist die Regierung in Zukunft gewillt, solche eigendynamischen Vorkommnisse durch Publikationen in der Presse den Bewohnern anzukündigen?
3. Oder kann die Regierung in Zukunft veranlassen, dass mindestens mit einem reduzierten Schalterbetrieb am Nachmittag der <Service-public> beim Strassenverkehrsamt am 1. Mai und am Gallustag gewährleistet werden kann?»

6. Mai 2002